



Die Stiftung und ihre Aufgaben

Die Stiftung für **ehemalige politisch Verfolgte** ist eine Bundesbehörde mit Sitz in Bonn. Sie gewährt auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Seit 1955 unterstützte die Bundesrepublik auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes unter sich verändernden Bedingungen und in unterschiedlichem Ausmaß ehemalige politische Häftlinge der SBZ und der DDR.

Von 1969 bis Ende Juni 2025 wurden diese Leistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt, die zum 1. Juli 2025 in Stiftung für **ehemalige politisch Verfolgte** umbenannt wurde.

Die Unterstützung erfolgt ausschließlich in Form von Geldleistungen und grundsätzlich unabhängig von der sozialen Lage der Betroffenen.

In den Organen der Stiftung wirken ehemalige politisch Verfolgte mit, damit bei der Beurteilung der Haft, ihren Auswirkungen und späteren materiellen und psychischen Folgen auf den Erfahrungshintergrund von unmittelbar Selbstbetroffenen zurückgegriffen werden kann. So werden die maßgeblichen Voraussetzungen und insbesondere die Höhe der Leistungen durch den Stiftungsrat und nicht den Gesetzgeber festgelegt.

Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte unterstützt **anerkannte Opfer von rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung** in der SBZ und DDR sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch **Hinterbliebene** von verstorbenen ehemaligen politischen Häftlingen.

Die Zahlung von Unterstützungsleistungen ist im Regelfall nicht vom Vorliegen einer **wirtschaftlichen Bedürftigkeit** abhängig. Sollte eine besondere finanzielle Notlage vorliegen, können auf freiwilliger Basis Angaben zu den persönlichen Verhältnissen gemacht werden.

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick, ob die Voraussetzungen einer Unterstützung nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) bei Ihnen vorliegen.

Seit Juli 2025 ist die Stiftung auch für Unterstützungsleistungen aus dem **bundesweiten Härtefallfonds** zuständig. Informationen und Hinweise zu Voraussetzungen und Beantragung erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Stiftung.

KONTAKT

Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: 0228 – 36 89 370

Fax: 0228 – 36 89 399

E-Mail: info@stiftung-hhg.de

MO – DO 9.00 – 15.30 Uhr

FR 9.00 – 13.30 Uhr

Unterstützungsleistungen

nach § 18 des Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

EHEMALIGE
POLITISCH
VERFOLGTE

Informationen und Hinweise
zur Beantragung für Betroffene
und Hinterbliebene

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Anerkannte ehemalige politische Häftlinge, die in der DDR oder SBZ weniger als 90 Tage rechtsstaatswidrig in Haft waren. Hierzu zählen auch durch die sowjetische Besatzungsmacht rechtsstaatswidrig Internierte und (SMT-) Verurteilte.
 - Personen, die in der DDR rechtsstaatswidrig außerhalb eines Strafverfahrens unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht wurden (z. B. in der Psychiatrie).
 - Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) von verstorbenen politischen Häftlingen, wenn sie von den rechtsstaatswidrigen Maßnahmen unmittelbar mitbetroffen waren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Kinder zum Zeitpunkt der Haft geboren waren bzw. die Ehe zu diesem Zeitpunkt geschlossen war. Bei nachweislich haftbedingtem Tod kann zudem eine erhöhte Unterstützung gewährt werden.
 - Hinterbliebene von Personen, die bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 ihr Leben verloren, die auf dem Gebiet der SBZ/ DDR rechtsstaatswidrig hingerichtet wurden, auf der Flucht oder im Anschluss an die politisch motivierte Freiheitsentziehung an deren Folgen starben.
- Auch für diese Personengruppen sind höhere Leistungen vorgesehen.

- **Nicht unterstützungsberechtigt** sind Personen, bei denen im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellt wird, dass bei ihnen selbst oder (im Falle Hinterbliebener) dem Verstorbenen sog. Ausschließungsgründe vorliegen, bspw. eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Muss Bedürftigkeit vorliegen/ Werden meine Einkommensverhältnisse geprüft?

Grundsätzlich nein! Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen kann eine Unterstützung ausdrücklich auch ohne Angabe der persönlichen Verhältnisse gewährt werden.

Wichtig: Sofern bei Ihnen aktuell eine besondere finanzielle Notlage vorliegt, können Sie freiwillig Angaben zu den Einkommensverhältnissen machen – bei Feststellung der Bedürftigkeit sind dann ggfls. höhere Leistungen bzw. Zuschläge möglich.

Eine solche Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn das verfügbare Einkommen – nach Abzug anrechnungsfähiger Kosten – unter einer vom Stiftungsrat festgelegten **Einkommensgrenze** liegt.

Es sind dabei die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt Lebenden einzubeziehen, wobei bestimmte Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben (bspw. Kindergeld). Abzugsfähig sind regelmäßig z.B. angemessene Miet- und Versicherungskosten.

Diese Einkommensgrenzen werden regelmäßig durch den Stiftungsrat angepasst; die jeweils aktuelle Höhe erfahren Sie bei der Stiftung.

Wie und wo kann ich Leistungen beantragen?

Antragsunterlagen erhalten Sie auf Nachfrage bei der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte – Kontaktmöglichkeiten und Erreichbarkeit finden Sie umseitig.

Das Antragsformular steht außerdem zum download und Ausdruck auf der Internetseite www.stiftung-hhg.de zur Verfügung sowie auf den Webseiten der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in den neuen Ländern und Berlin sowie einiger Opferverbände.

Ein Vorgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung wird bei jeder Antragstellung dringend empfohlen: sie unterstützen Sie im gesamten Antragsverfahren und informieren Sie über notwendige Unterlagen.

Die Möglichkeit von Unterstützungen ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Sie können derzeit wiederholt gewährt werden, wobei zwischen zwei Bewilligungen ein Zeitraum von 12 Monaten einzuhalten ist.